antrag statt und wies unter Aufhebung des Beschlusses der Konfliktkommission den Verklagten mit seiner Forderung ab.

Gegen dieses Urteil hat der Verklagte beim Bezirksgericht Einspruch (Berufung) eingelegt Auf Antrag des mitwirkenden Staatsanwalts hat das Bezirksgericht gemäß § 33 AGO das Verfahren wegen Verdachts strafbarer Handlungen ausgesetzt.

In dem nunmehr eingeleiteten Strafverfahren wurde der Kläger wegen Untreue zum Nachteil von Volkseigentum verurteilt Daraufhin hat das Bezirksgericht, Senat für Arbeitsrechtssachen, das arbeitsrechtliche Verfahren über die materielle Verantwortlichkeit des Klägers fortgesetzt und den Kläger entsprechend dem Antrag des Verklagten zur Zahlung von 2101,79 MDN Schadenersatz verurteilt

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR, der Erfolg hatte.

## Aus den Gründen:

Das Berufungsurteil 'beruht offenbar auf der Annahme des Senats für Arbeitsrechtssachen, bei der Entscheidung an die tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen des Strafgerichts gebunden zu sein. Das ergibt sich nicht nur aus der ausdrücklichen Bezugnahme des Senats auf die im Strafverfahren rechtskräftig getroffenen Feststellungen, die ersichtlich die tragende Grundlage des Urteils bilden, sondern auch aus dem Entscheidungsgründen in ihrer Gesamtheit, die keine eigene Würdigung des Prozeßstoffes durch den Senat enthalten. Die hierin zum Ausdruck kommende Rechtsauffassung des Senats geht fehl.

Wie das Oberste Gericht wiederholt entschieden hat, abgesehen vom Anschlußverfahren gemäß §§ 268 ff. StPO — die Feststellungen des Strafgerichts für das Zivilverfahren über Schadenersatz ebenso wie für das arbeitsrechtliche Verfahren über die materielle Verantwortlichkeit von Werktätigen nicht bindend. Die Strafakten, insbesondere das Protokoll der Hauptverhandlung und das Urteil, sind jedoch Beweisurkunden. Sie beweisen, daß der Angeklagte das aus dem Protokoll der Hauptverhandlung ersichtliche Geständnis abgelegt hat sowie die Tatsache, Art und Höhe seiner strafrechtlichen Verurteilung. Das in der Hauntverhandlung abgelegte Geständnis des Angeklagten ist nicht bindend im Sinne der Bestimmung des § 288 ZPO, die ohnehin im arbeitsrechtlichen Verfahren nicht anzuwenden ist, wohl aber Gegenstand der Beweis-würdigung des für die Entscheidung im zivilrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Verfahren zuständigen Gerichts (vgl. OG, Urteile vom 26. Oktober 1965 — 2 Uz 7/64 und vom 19./21. Februar 1966 — Wa 1/65 —). Das Bezirksgericht hatte daher als Grundlage seiner Entscheidung in Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen unter Anwendung der für das arbeitsrechtliche Verfahren maßgebenden Bestimmungen selbständig festzustellen, ob die Voraussetzungen für den Eintritt der materiellen Verantwortlichkeit des Klägers erfüllt sind und nach welcher Bestimmung des Gesetzbuchs der Arbeit er ggf. dem Verklagten zum Schadenersatz verpflichtet

Bei der Feststellung des Scheidens und der Schadenshöhe war auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme im Strafverfahren als erwiesen anzusehen, daß dem Verklagten durch den im Abgabepreis nicht berücksichtigten erhöhten Rohstoffeinsatz bei der Urlauberverpflegung und beim Stammessen sowie durch die unentgeltliche Abgabe von Eissen an Mitarbeiter in der vom Kläger geleiteten Gaststätte während der Zeit vom 9. Mai bis 30. Juli 1963 ein Schaden in Höhe von insgesamt 2101,79 MDN entstanden ist. Der Schaden besteht darin, daß der Verklagte bei pflichtgemäßem Verhalten des Klägers während des

genannten Zeitraumes aus der Gaststätte eine um diesen Betrag höhere Einnahme erzielt hätte.

Zur Erhöhung des Rohstoffeinsatzes hat der Kläger u. a. Urlauberverpflegung verwendet, die infolge späterer Anreise und früherer Abreise von FDGB-Feriengästen nicht benötigt wurde und nicht hätte ausgegeben werden dürfen, die aber vom FDGB-Feriendienst zunächst an den Verklagten bezahlt worden war. Den Betrag hierfür hat der FDGB-Feriendienst nach Überprüfung der Unterlagen mit 332,80 MDN errechnet; dieser Betrag ist später vom Verklagten an den FDGB-Feriendienst zurückgezahlt worden. Der festgestellte Schaden in Form des im Abgabepreis nicht berücksichtigten erhöhten Rohstoffeinsatzes enthält somit bereits den Betrag der vom Kläger pflichtwidrig verwendeten Uriauberverpflegung. Der Verklagte hätte von der bei sonst pflichtgemäßem Verhalten des Klägers zu erzielenden Mehréinnahme in Höhe von 2101,79 MDN den Betrag von 332,80 MDN an den EDGB-Feriendienst zurückzahlen müssen, so daß für ihn ein echter Mehrerlös in Höhe von 1 768,99 MDN verblieben wäre. Die Annahme des Bezirksgerichts, der Kläger habe dem Verklagten über den Betrag von 2 101,79 MDN hinaus einen weiteren Schaden in Höhe von 332,80 MDN verursacht, geht daher fehl. Wenn es auch das Bezirksgericht aus nicht ersichtlichen Gründen unterlassen hat, als Konsequenz seiner Auffassung den Kläger zu einer entsprechend höheren Schadenersatzleistung verurteilen, ist dennoch insoweit eine Richtigstellung seiner tatsächlichen Feststellungen bzw.

Bereits aus diesen Darlegungen ergibt sich im übrigen, daß der Kläger den festgestellten Schaden durch Verletzung seiner Arbeitspflichten als Gaststättenleiter verursacht hat, so daß sich weitere Erörterungen hierüber erübrigen.

Die bereits zusammenfassend dargelegten Mängel des Berufungsurteils zeigen sich besonders bei der Verschuldensfeststellung, die die Grundlage für die Verpflichtung des Klägers zum vollen Ersatz des gesamten Schadens gemäß § 114 Abs. 1 GBA bildet. Lediglich unter Hinweis auf die im Strafverfahren rechtskräftig getroffenen Feststellungen hat das Bezirksgericht dem Kläger eine bedingt vorsätzliche Schadensverursachung zur Last gelegt. Der hierin liegende Schuldvorwurf erweist sich jedoch bei Auswertung und richtiger rechtlicher Würdigung des im arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Verfahren einschließlich der Beweisaufnahme ermittelten Tatsachenmaterials als unbegründet. Wie das Oberste Gericht in seinem Urteil vom

10. August 1962 - Za 19/62 - (OGA Bd.3 S. 276; Arbeit und Arbeitsrecht 1963, Heft 4, S. 94) ausgeführt hat, ist für die vorsätzliche Schadensverursachung charakteristisch, daß der Werktätige durch sein die Arbeitspflichten verletzendes Verhalten den Schaden am Betriebsvermögen herbeiführen wollte, gleichviel ob der Schaden die eigentliche Zielsetzung seines pflichtwidrigen Verhaltens bildete oder er mit dem Schaden als der von ihm vorausgesehenen Folge seines pflichtverletzenden Verhaltens einverstanden war. In jedem Fall setzt die Annahme einer vorsätzlichen Schadensverursachung voraus, daß dem Werktätigen bewußt war, sein pflichtverletzendes Verhalten werde einen Schaden am Betriebsvermögen verursachen, und daß dieses Bewußtsein seinen Entschluß zum pflichtwidrigen Verhalten zumindest mit bestimmt hat.

Der Kläger hat jedoch durch sein pflichtwidriges Verhalten dem Verklagten keinen Schaden zufügen wollen, und er war sich auch gar nicht des Umstandes bewußt, daß sein pflichtwidriges Verhalten zu einem konkreten Schaden am Betriebsvermögen des Verklagten führen werde. Das ergibt sich aus seinen von der